

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, Art.13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Verarbeitungstätigkeit: Vorsteuervergütung an ausländische Unternehmer

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verwendet zur Erfüllung seiner gesetzlichen und (vor-) vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören auch Daten, welche Sie uns zur Verfügung gestellt haben könnten, oder welche wir von Dritten über Sie erhoben haben könnten. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten.

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1

53225 Bonn

Telefon: 0228 406-0

Fax: 0228 406-2661

E-Mail: poststelle@bzst.bund.de

De-Mail: poststelle@bzst.de-mail.de

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse:

Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

Bearbeitung von Anträgen auf Vorsteuervergütung von ausländischen Unternehmern.

3. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung

§ 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 29c Abgabenordnung.

4. Die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Kategorie Antragsteller:

- Antragsteller-Stammdaten, insbesondere Namen, Adress- und Kontaktdaten, Unternehmenszweck, Bankverbindung, Steuernummern, Beteiligungsverhältnisse
- Eingereichte Anträge, insbesondere Namen, Adress- und Kontaktdaten, Unternehmenszweck, Bankverbindung, Steuernummern der Antragsteller, Antragssumme (Höhe der beantragten Vorsteuervergütung), Vergütungszeitraum, Auflistung der Rechnungen (insbesondere Adressdaten und Steuernummern der Rechnungsaussteller, Leistungs-/ Lieferdaten, Entgelt und darauf entfallende Umsatzsteuer-Daten)
- Entscheidungen im Rahmen des Verfahrens nach § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz

Kategorie Rechnungsaussteller:

- Rechnungen, insbesondere Adressdaten, Bankverbindung, Steuernummern, Handelsregister-Gericht und –Nummer der Rechnungsaussteller sowie Rechnungsnummer, Leistungs-/Lieferdaten, Entgelt und darauf entfallende Umsatzsteuer-Daten

Kategorie Bevollmächtigte:

- Bevollmächtigten-Stammdaten, insbesondere Namen, Adress- und Kontaktdaten, Vollmachtsdaten, Bankverbindung

5. Empfänger der Daten

Antragsteller- und Antragsdaten:

- Bundeskasse

In gesetzlich zugelassenen Einzelfällen:

- Landesfinanzverwaltungen (insbesondere Finanzämter)
- Andere EU-Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als jeweils zuständiger Mitgliedstaat der Ansässigkeit von ausländischen Unternehmern (siehe 1.10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass)
- Finanzgerichte

Bevollmächtigten-Daten:

- Bundeskasse

In gesetzlich zugelassenen Einzelfällen:

- Landesfinanzverwaltungen (insbesondere Finanzämter)
- Andere EU-Mitgliedstaaten in ihrer Funktion als jeweils zuständiger Mitgliedstaat der Ansässigkeit von ausländischen Unternehmern (siehe 1.10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass)
- Finanzgerichte

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Anträge abschließend überprüft worden sind, gelöscht (BMF-Schreiben vom 01.06.2011 – Z A 1-O-1542/06/0002/ 2011/0449721: Aufbewahrungsbestimmungen der Finanzverwaltung, Anlage 1, Punkt 4.3.4).

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und

das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO).

8. Nutzung von Datenquellen, nur bei Dritterhebung (Artikel 14 DSGVO)

- Daten der Landesfinanzverwaltung
- Internetrecherche in öffentlich zugänglichen Bereichen (z.B. Handelsregister, sonstige Wirtschaftsauskünfte, Internetauftritte von Unternehmen)

9. Grundlage für die Bereitstellung Ihrer Daten, nur bei Direkterhebung (Artikel 13 DSGVO)

Die Erhebung der Daten dient der Bearbeitung eines Antrages auf Vorsteuervergütung. Wird kein Antrag gestellt bzw. werden die nach § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit §§ 59 bis 61a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht vorgenommen, kann ein Vorsteuervergütungs-Antrag nicht bearbeitet werden.